

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 37 Nr. 12

Stuttgart, 14. August

1956

Inhalt: ¹Opfertag vom 2. September 1956. ²Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956. ³Staatliche Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung der Ortskirchensteuerbeschlüsse und der Kirchenbezirksumlagen für das Rechnungsjahr 1956. ⁴Liste der schwer kriegsbetroffenen Kirchengemeinden. ⁵Zuständigkeit der Regierungspräsidien in kirchlichen Angelegenheiten. ⁶Ortsklassenverzeichnis für den Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg. ⁷Ergebnis der I. Evang. theol. Dienstprüfung 1956. ⁸Ergebnis der II. Evang. theol. Dienstprüfung 1956. ⁹Dienstschriften.

¹Opfertag vom 2. September 1956

Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 6. August 1956 Nr. A. 9433.

Der Opfertag unserer Landeskirche vom 2. September 1956 ist wie in den Vorjahren für die kirchliche Osthilfe bestimmt.

Unsere Bruderkirchen in Mittel- und Ostdeutschland sind in größter finanzieller Bedrängnis. Ihre wachsende Not läßt mit besonderer Dringlichkeit den Ruf an uns alle ergehen, durchgreifend zu helfen und damit die weithin fehlenden Mittel für die Ausbildung und Besoldung hauptberuflicher kirchlicher Mitarbeiter, für die christliche Unterweisung der Jugend, für die bauliche Erhaltung kirchlicher Gottesdienst- und Gemeinderäume und für sonstige dringliche Aufgaben der Kirche mit aufzubringen, zumal dort zahllose Menschen in Nöten Leibes und der Seele auf den Dienst der Kirche warten.

Die Kirchenleitung bittet daher alle Gemeindeglieder, durch ihr ganze und reichlich gegebenes Opfer dieser großen Notstände in tätiger Liebe helfend zu gedenken. Wir geben dieses Opfer in der Gemeinschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland als Bruderhilfe für die Landeskirchen unserer Brüder und Schwestern in Mittel- und Ostdeutschland.

Die Pfarrämter werden gebeten, Vorstehendes im Gottesdienst am Sonntag, 26. August 1956, und am Opfertag, 2. September 1956, der Gemeinde abzukündigen. Die sorgfältige Vorbereitung des Opfertags ist deshalb besonders wichtig, weil mit dem Opfertag eine Sammlung nicht mehr verbunden ist. Es wird allen Amtsbrüdern und Gemeinde-

gliedern die besondere Dringlichkeit der Hilfeleistung für unsere Bruderkirchen in Mittel- und Ostdeutschland ans Herz gelegt.

Den Pfarrämtern wird rechtzeitig vor dem 26. August ferner ein gedrucktes Wort der Kirchenleitung in der nötigen Stückzahl zugehen. Dieses ist, sofern eine Verteilung durch den Gemeindedienst in den Häusern nicht möglich sein sollte, bei dem Hauptgottesdienst am Sonntag, 26. August 1956, zu verteilen. Es wird gebeten, hierbei abzukündigen, daß das Wort der Kirchenleitung auch an die anderen Gemeindeglieder weitergegeben und auf diese Weise verbreitet werden möge. Auf die rechtzeitige Verteilung des Wortes legt die Kirchenleitung zu ordnungsmäßiger Vorbereitung des Opfertags besonderen Wert.

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers, das in allen planmäßigen Gottesdiensten des 2. September einzusammeln ist, umgehend an die Bezirkssammelstellen und von diesen an die Kasse des Oberkirchenrats (Konnten siehe am Schluß dieser Amtsblatt-Nummer) einzusenden. H a u g

2 Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 vom 12. April 1956

Der Landeskirchentag hat am 12. April 1956 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 wird wie folgt festgestellt:

a) Ordentlicher Haushalt:

Bedarf	32 182 800 DM
Deckungsmittel	32 182 800 DM

b) Außerordentlicher Haushalt:

Bedarf	2 900 000 DM
Deckungsmittel	2 900 000 DM

(2) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, bei den Kapiteln des Haushaltsplans 1956, in denen Besoldungs-, Versorgungs- und Wartegeldbezüge eingestellt sind, mit Genehmigung des Ständigen Ausschusses des Landeskirchentags Planüberschreitungen vorzunehmen, soweit diese zur Erhöhung der Bezüge nach staatlichem Vorgang erforderlich sind. Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben sollen durch Mehreinnahmen, insbesondere durch den zu erwartenden Mehreingang an Staatsleistungen, gedeckt werden. Soweit Mehreinnahmen nicht zur Verfügung stehen, ist zur Deckung des Mehrbedarfs die Ausgleichsrücklage heranzuziehen.

§ 2

(1) Im Rechnungsjahr 1956 wird eine einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen(Lohn)steuer und zur Vermögensteuer erhoben. Die Zuschläge werden auf 7 v. H. der Einkommen(Lohn)steuer und auf 10 v. H. der Vermögensteuer festgesetzt.

(2) Der Zuschlag zur Einkommen(Lohn)steuer beträgt mindestens 5.— DM jährlich, 1.25 DM vierteljährlich, —.40 DM monatlich, —.10 DM wöchentlich und —.02 DM täglich.

§ 3

(1) Das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer (§ 2) wird von der Kasse des Oberkirchenrats verwaltet und im Rechnungsjahr 1956 in der Weise geteilt, daß davon auf die Landeskirche 54 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 46 v. H. entfallen.

(2) Von dem auf die Kirchengemeinden entfallenden Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer sind 15 v. H. dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden zuzuweisen.

(3) Dem Ausgleichsstock werden im Rechnungsjahr 1956 ferner aus der Ausgleichsrücklage der Landeskirche 1 000 000 DM zugeführt, die als Bauzuschüsse zu verwenden sind.

§ 4

(1) Soweit der Finanzbedarf einer Kirchengemeinde nicht durch den Ertrag der Ortskirchensteuer gedeckt werden kann, erhält sie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Zuweisungen aus dem auf die Kirchengemeinden entfallenden Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer.

(2) Die Kirchengemeinde erhält die Zuweisungen nach näherer Bestimmung des Oberkirchenrats auf Grund des nachgewiesenen ortskirchlichen Finanzbedarfs. Mit den Zuweisungen können die von der Kirchengemeinde noch geschuldeten Ablieferungen auf das Ablieferungssoll früherer Rechnungsjahre verrechnet werden.

§ 5

Die Kirchengemeinden haben den ortskirchlichen Haushaltsplan und den Ortskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1956 alsbald — spätestens bis 1. Juni 1956 — festzustellen und die für den Oberkirchenrat bestimmte Ausfertigung bis 15. Juli 1956 vorzulegen.

I. V.
Weeber

Anlage

Landeskirchlicher Haushaltsplan (Hauptplan)
für das Rechnungsjahr 1956 (1. April 1956 bis 31. März 1957)

I. Ordentlicher Haushaltsplan

Kap.	Hauptplan	Voranschlag für 1956 DM
	A. Bedarf	
	1. Landeskirchentag und Kirchenleitung	
1	Landeskirchentag	24400
2	Kirchenleitung	1333600
3	Evang. Kirche in Deutschland und Ökumene	1528000
	2. Örtliche Gemeindearbeit	
4	Pfarr- und Dekanatstellen	14625000
4a	Religionsunterricht	1282000
4b	Besoldungsbeiträge an Kirchengemeinden für Gemeinde- helfer und Gemeindegliederinnen	280000
4c	Beiträge für kirchliche Bauten	2250000
	3. Ausbildung der Kirchendiener	
5	Seminare und Stifte	603100
5a	Kirchlicher Sprachkurs	5000
6	Theologische Dienstprüfungen	200
7	Fortbildung der Geistlichen	452500
8	Kirchenmusik	199000
8a	Evang. Kirchl. Gymnasien mit Heim	783000
8b	Ausbildungsstätten für Religionsunterricht und Diakonie	224000
9	4. Pensionen und Unterstützungen	6107000
9a	Bezüge der Wartegeldempfänger und ihrer Angehörigen .	136000
	5. Sonstiges	
10	Kirchliche Jugendarbeit	250000
11	Sonstige Landespfarrstellen u. landeskirchl. Dienststellen	740000
11a	Kirchliche Verwaltungsstellen	600000
12	Beiträge	545000
13	Postgebühren	60000
13a	Grundsteuer und Aufräumungsabgabe von Pfarrgebäuden	—
13b	Unfall- und Haftpflichtversicherung, Unfallfürsorge	25000
14	Allgemeiner Verfügungsbetrag	50000
14a	Beihilfen aus der Brüderlichen Aufbauhilfe für schwer kriegsbetroffene Kirchengemeinden	—
14b	Darlehenszinsen	—
14c	Zur Neubildung von Betriebsmitteln	—
14d	Zur Förderung des Siedlungswesens	80000
14e	Zum Bau eines Dienstgebäudes für den Oberkirchenrat .	—
	A. Bedarf	32182800

Kap.	Hauptplan	Voranschlag für 1956 DM
	B. Deckungsmittel	
15	Ertrag der Evang. Pfarrgutsverwaltung	440 000
16	Staatsleistungen	11 173 500
17	Sonstige Einnahmen	169 300
17a	Ertrag der Brüderlichen Aufbauhilfe für schwer kriegsbe- troffene Kirchengemeinden	—
17b	Staatliche Vergütung für von kirchlichen Kräften erteilten Religionsunterricht	1 000 000
18	Einheitliche Kirchensteuer	19 400 000
	B. Deckungsmittel	32 182 800

II. Außerordentlicher Haushaltsplan

Kap. Tit.		DM
	A. Bedarf	
1	Bauvorhaben der Landeskirche	
1	Bau eines Studenten- und Jugendheims in Weingarten. . .	200 000
2	Erweiterungsbau für die Evang. Akademie in Bad Boll (restl. Baukosten)	500 000
3	Erweiterungsbau der Wohlfahrtsschule in Ludwigsburg. .	250 000
4	Umbau und Instandsetzung des Kindergärtnerinnen- seminars in Herbrechtingen	150 000
5	Bau eines Pfarrhauses für den Krankenhauspfarrer in Schömberg (mit Gemeinderaum)	100 000
6	Bau eines Dienstgebäudes für den Oberkirchenrat	1 300 000
	Tit. 1—6 sind unter sich deckungsfähig	
	Summe der Ausgaben Tit. 1—6:	2 500 000
2	Baubeitrag zum Wiederaufbau der Stiftskirche in Stuttgart	400 000
	Summe des Bedarfs:	2 900 000
	B. Deckungsmittel	
	Nachträgliche Eingänge von Landeskirchensteuer aus früheren Rechnungsjahren	2 900 000

³ Staatliche Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung der Ortskirchensteuerbeschlüsse und der Kirchenbezirks- umlagen für das Rechnungsjahr 1956

Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 26. Juli 1956
Nr. A. 10 095.

Unter Bezugnahme auf Nr. 29 des Erlasses betr. Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1956 vom 11. Mai 1956 Nr. A. 5075 (Abl. 37 S. 69) wird nachstehend die Verordnung

des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung kirchlicher Steuer- und Umlagebeschlüsse in den früher württembergischen Landesteilen für das Rechnungsjahr 1956 vom 17. Juli 1956 bekanntgegeben.

Hiernach sind sämtliche Ortskirchensteuerbeschlüsse der staatlichen Aufsichtsbehörde (Landratsamt, in kreisfreien Städten Bürgermeisteramt) zur Genehmigung des Besteuerungsmaßstabes und zur Vollziehbarkeitserklärung nach Maßgabe der Kirchensteuerverordnung vom 21. März 1927 (abgedruckt Abl. 23 S. 37) in der Fassung vom 5. April 1956 (abgedruckt Abl. 37 S. 81) vorzulegen. Das Dekanatamt übersendet nach der kirchlichen Genehmigung (s. Nr. 30 des Erlasses vom 11. Mai 1956, Abl. 37 S. 69) den Haushaltsplan (ohne Anlage) in zweifacher, den Haushaltsplan- und Steuerbeschuß in dreifacher Ausfertigung dem Landratsamt (Bürgermeisteramt) mit der Bitte, den Steuerbeschuß unter Genehmigung des Besteuerungsmaßstabes für vollziehbar zu erklären. Der Haushaltsplan für 1955 ist anzuschließen. Im übrigen gilt für das einzuhaltende Verfahren Nr. 30 des Erlasses vom 11. Mai 1956.

Die für den Oberkirchenrat bestimmte 3. Ausfertigung des Haushaltsplans (nebst Anlage) und des Haushaltsplan- und Steuerbeschlusses ist sofort nach der kirchlichen Genehmigung des Haushaltsplan- und Steuerbeschlusses dem Oberkirchenrat vorzulegen (also nicht erst, wenn der Steuerbeschuß unter Genehmigung des Besteuerungsmaßstabes vom Landratsamt [Bürgermeisteramt] für vollziehbar erklärt worden ist, da die von den Kirchengemeinden benötigten Bedarfszuweisungen sobald als möglich beim Oberkirchenrat festgesetzt werden sollen). Sollte auf Grund staatlicher Einwendungen die nachträgliche Änderung eines Haushaltsplan- und Steuerbeschlusses notwendig werden, so ist dem Oberkirchenrat zu berichten.

I. V.

Weeber

Verordnung des Kultusministeriums über die Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung kirchlicher Steuer- und Umlagebeschlüsse in den früher württembergischen Landesteilen für das Rechnungsjahr 1956
vom 17. Juli 1956.

Auf Grund von § 65 Abs. 2 des württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg. Bl. S. 93) in der Fassung des württemberg-badischen Gesetzes vom 1. April 1952 (Reg. Bl. S. 33) und des württemberg-hohenzollerischen Gesetzes vom 4. September 1951 (Reg. Bl. S. 101) wird mit Zustimmung des Finanzministeriums verordnet:

§ 1

Für die Steuerbeschlüsse der katholischen Kirchengemeinden und für die Umlagebeschlüsse der evangelischen Kirchenbezirke in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern (ohne die Landkreise Hechingen und Sigmaringen sowie ohne die Stadt Bad Wimpfen) für das Rechnungsjahr 1956 gelten die folgenden Vorschriften.

§ 2

Die Steuerbeschlüsse der katholischen Kirchengemeinden gelten als im voraus genehmigt und für vollziehbar erklärt, wenn sich der Hebesatz aus den Realsteuermessbeträgen gegenüber dem Rechnungsjahr 1955 um nicht mehr als 10 v. H. erhöht und wenn an Kopfsteuer nicht mehr als 5 DM erhoben werden.

§ 3

Die Umlagebeschlüsse der evangelischen Kirchenbezirke, die der staatlichen Genehmigung bedürfen, gelten als im voraus genehmigt, wenn die Umlagesumme nicht mehr als 105 v. H. der Umlagesumme im Rechnungsjahr 1955 beträgt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.
Stuttgart, den 17. Juli 1956.

Simpfendorfer

Umlagen der Kirchenbezirke für das Rechnungsjahr 1956

Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 26. Juli 1956 Nr. A. 10095.

(1) Nach der Verordnung des Kultusministeriums in Stuttgart vom 17. Juli 1956 sind die Umlagen der evang. Kirchenbezirke für das Rechnungsjahr 1956 nach §§ 1 und 2 der Kirchensteuerverordnung des Kultusministeriums vom 21. März 1927 (Reg.Bl. S. 119, abgedruckt Abl. 23 S. 37) in der Fassung der Verordnung vom 5. April 1956 (Ges.Bl. S. 89, abgedruckt Abl. 37 S. 81), soweit sie der staatlichen Genehmigung bedürfen, im voraus genehmigt, wenn die Umlagesumme nicht mehr als 105 v. H. der Umlagesumme 1955 beträgt.

(2) Wie bisher bedürfen die Umlagen der staatlichen Genehmigung nicht,

- a) wenn sie sich auf die Kosten der Bezirksvertretung und der Aufsicht über die Verwaltung des Ortskirchenvermögens beschränken,
- b) wenn ihr Jahresbetrag unter 1000 DM bleibt.

(3) Im übrigen sind im Rechnungsjahr 1956 für die Genehmigung der Umlagen, deren Jahresbetrag gegenüber 1955 um mehr als 5 v. H. erhöht ist, die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise (Stuttgart, Ulm, Heilbronn) zuständig.

(4) Der staatlichen Aufsichtsbehörde sind mit dem Umlagebeschluß die Haushaltspläne des Kirchenbezirks für 1956 und 1955, die Berechnung des verfügbaren Verwaltungsvermögens nach der letztgestellten Rechnung sowie eine vorläufige Berechnung der auf den Schluß des Rechnungsjahrs 1955 verfügbar gebliebenen Mittel vorzulegen. Die Vermögensberechnungen sind unter sinngemäßer Anwendung der für die Vermögensberechnungen der Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen zu fertigen.

(5) Bei Umlagen der Kirchenbezirke, die der Genehmigung des Landratsamts bzw. des Bürgermeisteramts bedürfen, ist vor der Übergabe der Akten zu dem Umlagebeschluß die Genehmigung des Oberkirchenrats ein-

zuholen. Dabei sind neben dem Haushaltsplan und Umlagebeschluß für 1956 auch Haushaltsplan und Umlagebeschluß für das Rechnungsjahr 1955 sowie die in vorstehendem Absatz 4 genannten Vermögensberechnungen anzuschließen (vgl. Verordnung des Evang. Oberkirchenrats über die Umlagen der Kirchenbezirke vom 16. Mai 1956, Abl. 37 S. 82).

I. V.
Weeber

⁴Liste der schwer kriegsbetroffenen Kirchengemeinden

(4. Ergänzung bzw. Änderung)

Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 27. Juli 1956

Nr. A. 10191.

Die Liste der schwer kriegsbetroffenen Kirchengemeinden (s. Bekanntmachungen des Evang. Oberkirchenrats vom 15. Juli 1949, 13. Oktober 1949, 23. Januar 1951 und 19. Oktober 1953, Abl. 33 S. 327 und S. 406, Abl. 34 S. 201 und Abl. 35 S. 471) ist gemäß § 1 Abs. 2 des Kirchl. Gesetzes über die Brüderliche Aufbauhilfe für schwer kriegsbetroffene Kirchengemeinden vom 5. Mai 1949 (Abl. 33 S. 319) wie folgt geändert worden:

Gestrichen werden in der Liste der schwer kriegsbetroffenen Kirchengemeinden mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1956 nachfolgende Kirchengemeinden:

Kirchenbezirk:

Aalen
Bad Cannstatt

Balingen
Besigheim
Blaubeuren
Blaufelden

Freudenstadt
Hall

Kirchheim/Teck
Langenburg
Leonberg
Maulbronn

Wört
Mühlhausen a. N.
Obertürkheim
Untertürkheim
Weilimdorf
Ebingen
Großsingersheim
Machtolsheim
Brettheim
Hengstfeld
Leuzendorf
Reubach
Freudenstadt
Ilshofen
Neunkirchen
Owen
Bächlingen
Friolzheim
Mühlacker
Schützlingen
Wurmberg

Nürtingen
Öhringen
Weikersheim

Altdorf
Neuenstein
Adolzhausen
Sechselbach

I. V.
Weeber

⁵ Zuständigkeit der Regierungspräsidien in kirchlichen Angelegenheiten

Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 17. Juli 1956
Nr. A. 9577.

Nachstehend wird der Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg R 168 vom 15. März 1956 an die Regierungspräsidien Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern bekanntgegeben:

„Nach dem am 1. April 1956 in Kraft tretenden Landesverwaltungsgesetz (vom 7. November 1955 — Ges.Bl. S. 225 —) entscheiden über Verwaltungsbeschwerden gegen Verwaltungsakte der unteren Verwaltungsbehörden allgemein die Regierungspräsidien (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 1 und § 26). Da hinsichtlich der Verwaltungsakte der unteren Verwaltungsbehörden in kirchlichen Angelegenheiten keine Ausnahme gemacht ist, sind die Regierungspräsidien auch in diesen Fällen Beschwerdebehörde. Die Vorschrift in § 67 Abs. 3 des württ. Kirchengesetzes (vom 3. März 1924 — Reg.Bl. S. 93 —) kann in seinem Geltungsbereich dem § 31 des Landesverwaltungsgesetzes nicht vorgehen, weil sie auf den besonderen Verwaltungsaufbau im früheren Land Württemberg zugeschnitten war und deshalb im Land Baden-Württemberg gegenüber den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes keine Geltung mehr beanspruchen kann. Deshalb bleibt es bei dem oben dargelegten Ergebnis. Aus diesem Grund müssen die Regierungspräsidien auch in kirchlichen Angelegenheiten als dem Kultusministerium nachgeordnet angesehen werden.

Das Kultusministerium bittet deshalb, die unteren Verwaltungsbehörden anzuweisen, in kirchlichen Angelegenheiten dem Kultusministerium nicht mehr wie bisher unmittelbar zu berichten. Es ist vorgesehen, die Zuständigkeiten nach dem württ. Kirchengesetz und nach den beiden (in den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen geltenden) preußischen Kirchensteuergesetzen soweit wie möglich auf die unteren Verwaltungsbehörden zu übertragen.“

Der oben erwähnte § 67 Abs. 3 des württ. Kirchengesetzes vom 3. März 1924 (Abl. 21 S. 48) lautet:

„In der Handhabung des Gesetzes über die kirchlichen Körperschaften und Stiftungen sind die Oberämter dem Kultusministerium unmittelbar untergeordnet.“

I. V.
Weeber

⁶ Ortsklassenverzeichnis für den Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 23. Juli 1956 Nr. A. 10082.

Das mit Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 28. Februar 1955 Nr. A. 2158/8 (Abl. 36 S. 230) veröffentlichte Ortsklassenverzeichnis wurde vom Bundesminister der Finanzen mit Wirkung vom 1. Juli 1956 geändert.

Es wurden folgende Orte aus den bisherigen Stufen in die nachstehend aufgeführten Stufen eingereiht:

Gemeinde	aus Ortsklassenstufe	
	von bisher:	nach neu:
Bad Mergentheim	B	A
Korntal, Kreis Leonberg	B	A
Ebersbach a. d. Fils, Kreis Göppingen	C	B
Faurndau, Kreis Göppingen	C	B
Königsbronn, Kreis Heidenheim	C	B
Musberg, Kreis Böblingen	C	B
Salach, Kreis Göppingen	C	B
UHINGEN, Kreis Göppingen	C	B

Die Kirchengemeinden, deren Ortsklassenstufe sich geändert hat, werden gebeten, diese Änderung bei der Berechnung der Dienstbezüge, der Vergütungen und Löhne ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ab 1. Juli 1956 zu berücksichtigen.

I. V.
Weeber

⁷ Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung 1956

Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 25. Juli 1956
Nr. A. 10269.

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Juli 1956 bestanden:

Bailer, Albert, aus Klein-Eislingen, Baur, Jörg, aus Tübingen, Brecht, Martin, aus Nagold, Dieterich, Rudolf, aus Adelberg, Eberle, Rudolf, aus Ellhofen, Fischer, Hans-Ulrich, aus Kleinsachsenheim, Göckeritz, Götz, aus Dresden, Gradner, Lore, aus UHINGEN, Hinker, Wolfgang, aus Heidenheim, Küßner, Helmut, aus Stuttgart, Ludwig, Hermann, aus Crailsheim, Mattes, Hans, aus Tuttlingen, Oesterle, Gerhard, aus Ammertsweiler, Penzold, Friedrich-Karl, aus Leipzig, Pfizenmaier, Martin aus Stuttgart, Rall, Arnold, aus Möns-

heim, Scharffetter, Ernst-Albrecht, aus Liebenfelde, Schaz, Gerhard, aus Eßlingen, Schick, Gerhard, aus Ebingen, Scholder, Klaus, aus Erlangen, Schwenkhagen, Peter, aus Berlin-Britz, Speidel, Waltraut, aus Stuttgart, Steudle, Theophil, aus Bali, Stribel, Erich, aus Ulm, Tabler, Gertrud, aus Besigheim, Tränkle, Günther, aus Untergröningen, Walker, Rolf, aus Marbach, Wößner, Otto, aus Sulz.

I. V.
Weeber

⁸ Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung 1956

Bekanntmachung vom 16. Juli 1956 Nr. A. 9662.

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung in Stuttgart haben im April/Mai 1956 bestanden:

Walter Abele aus Heilbronn a. N., Gerhard Ammann aus Tailfingen, Eberhard Auer aus Altensteig, Ilse Bergner aus Frankfurt/M., Ernst Brennbeger aus Stuttgart, Christian Bühl aus Göppingen, Gerhard Burkhardt aus Unterreichenbach, Rolf Claß aus Stuttgart, Gerhard Döffinger aus Stuttgart, Elsbeth Drück aus Geislingen a. K., Paul Gerhard Eberlein aus Kupferberg, Theo Engels aus Ulm, Ulrich Fick aus Heilbronn, Reinhold Fröhlich aus Urach, Martin Fuchs aus Öhringen, Eberhard Gramm aus Stuttgart, Friedrich Grieshaber aus Rohrdorf, Martin Günzler aus Holzbronn, Walter Gugeler aus Igelsloch, Wolf Dietrich Hardung aus Gleiwitz, Johannes Hauser aus Michelbach a. d. H., Gerhard Hauswirth aus Iglau, Klaus Henning aus Berlin-Köpenick, Albrecht Hermann aus Börtlingen, Fritz Hermann aus Waiern, Hans Hermann aus Göppingen, Werner Honold aus Reutlingen, Walter Kauffmann aus Stuttgart, Rosemarie Keller aus Tübingen, Ernst Ulrich Kellner aus Obergröningen, Christoph Klaffke aus Breslau, Hans Eberhard Klinghardt aus Görlitz, Berthild Klöß aus Stuttgart, Martin Köhrer aus Heilbronn a. N., Siegfried von Kortzfleisch aus Dresden, Wilhelm Kürschner aus Ulm a. D., Alfred Link aus Enkenbach, Friedrich Mörike aus Oppelsbohm, Gerhard Müller aus Attenweiler, Rudi Müller aus Schwenningen, Erich Muncke aus Ohrdruf, Rudolf Musialek aus Teschen, Friedrich Necker aus Betzingen, Gerhard Rauser aus Stuttgart, Günter Roller aus Welzheim, Reinhold Roller aus Heselwangen, Kurt Schaal aus Leutkirch, Eberhard Schedel aus Göppingen, Karl Schiefer aus Beutelsbach, Werner Schindelin aus Neuenbürg, Walter Schlenker aus Schwenningen, Heinz Schmid aus Kusterdingen, Karl Schmidt aus Stuttgart, Walter Schüle aus Gerhausen, Richard Schüll aus Neuenbürg, Friedrich Siegel aus Stuttgart, Albert Sting aus Ludwigsburg, Wilhelm Theurer aus Aidlingen. Karlheinz Tscharncke aus Breslau, Martin Widmann

aus Wurmberg, Heinz Wiedenmann aus Stuttgart, Hanspeter Winkler aus Stuttgart, Gerhard Wirth aus Freudenstadt, Eberhard Wunderlich aus Stuttgart, Wilhelm Wurster aus Göppingen, Dankwart Zeller aus Tübingen.

I. V.
Weeber

⁹Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat

a) übertragen:

am 13. Juli 1956 die Pfarrstelle für evangelischen Religionsunterricht in Crailsheim Pfarrer Gerhard Ottmar in Hausen ob Verena, Dek. Tuttlingen;

am 14. Juli 1956 die 3. Pfarrstelle in Ravensburg Pfarrverweser Albrecht Weinbrenner an der Pauluskirche in Stuttgart;

am 16. Juli 1956 die Pfarrei Unterreggenbach, Dek. Langenburg, Pfarrer Gustav Queck daselbst, sowie die II. Pfarrstelle in Neuenstadt Pfarrverweser Walter Gress daselbst;

am 19. Juli 1956 die Pfarrei Gellmersbach, Dek. Weinsberg, Vikar Walter Thieringer in Kornwestheim, Dek. Ludwigsburg;

b) seinem Ansuchen gemäß in den Ruhestand versetzt:

auf 1. November 1956 Pfarrer Karl Botsch an der Gartenstadtkirche in Untertürkheim, Dek. Cannstatt (künftig in Korb).

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

am 9. Juli 1956 Pfarrer Robert Schäfer in Großingersheim, Dek. Besigheim.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9—11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telephonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug des Amtsblatts nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich (ohne Zustellgebühr) 1.50 DM.

Einzelnummern laufender und früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Stuttgart O, Gerokstraße 21 und 29, Postfach 92; Fernsprecher 24 03 51 — Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats: Girokonto Nr. 1531 Württ. Girozentrale Stuttgart, Nr. 322 Städt. Girokasse Stuttgart, Nr. 5400 Württ. Landessparkasse Stuttgart; Postscheckkonto Nr. 9050 Stuttgart.